Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1932	Nr. 37

Inhalt:

(Nr. 13764.) Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 30. und Sonntag, den 31. Juli 1932. Vom 7. Juli 1932.

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird anläßlich der Reichstagswahl folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonnabend, den 30. und Sonntag, den 31. Juli 1932 bis zur Polizeistunde verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 13765.) Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten. Vom 1. Juli 1932.

Auf Grund des § 13 Abs. 5 der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Überwachungsausschüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 der Eierverordnung vom 17. März 1932 sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Verordnung und des anliegenden Tarifs Gebühren zu erheben. Die Erhebung von anderweiten Gebühren oder Stempeln wird ausgeschlossen.

(2) Die Gebühren fließen in die Kasse der Landwirtschaftskammer und sind zur Deckung der Kosten der Überwachungsausschüsse zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Genehmigung, Entscheidung oder alsbald nach erfolgter Prüfung des Betriebs des Kennzeichnungsberechtigten zu entrichten. Sie können erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben, auch kann ihre Einzahlung schon vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3.

(1) Die Gebühr wird von dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses festgesetzt.

(2) Gegen die Erhebung und die Höhe der Gebühr findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in Kassel und Wiesbaden an den Regierungspräsidenten statt. Die Entscheidung des Oberpräsidenten bzw. des Regierungspräsidenten ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einziehung der Gebühr ist jedoch in der Regel bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

§ 4.

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit des Überwachungsausschusses veranlaßt hat.

§ 5.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Krüger.

Gebührentarif.

I.

Zulassung zur Kennzeichnung von Eiern.

1. Genehmigung:

a) bei Einzelerzeugern (§ 9 Nr. 1 der Eierverordnung) . . . . 10,— RM

b) bei Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie bei Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 1 der Eierverordnung und bei Eierhandelsfirmen im Sinne des § 9 Nr 3 der Eierverordnung . . . . 40,— „

c) bei Packstellen im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 2 der Eierverordnung . . . . . 20,— „

2. Ablehnung der Genehmigung.

½ der Gebühr zu Nr. I 1.

II.

Vierteljährliche Kontrolle der Betriebe der Kennzeichnungsberechtigten:

1. Bei Einzelerzeugern (§ 9 Nr. 1 der Eierverordnung) . . . . 3,— RM
2. Bei Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie bei Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 1 der Eierverordnung und bei Eierhandelsfirmen im Sinne des § 9 Nr 3 der Eierverordnung . . . . 10,— „
3. Bei Packstellen im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 2 der Eierverordnung . . . . . 5,— „

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 14 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung ist auf Seite 150 ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1932 veröffentlicht worden, wodurch die beeidigten und öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer von der Befolgung der Vorschriften für Rechtsberater befreit werden.

Dieser Erlaß ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. Im Zentralblatt für die gesamte Preußische Unterrichtsverwaltung S. 194 ist eine Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1932 über Verpflichtung der Beamten der Staatlichen Theater in Wiesbaden und Kassel zur Annahme oder vorübergehenden Wahrnehmung eines Amtes im Dienste eines preußischen Kommunalverbandes veröffentlicht, die am 7. Juli 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. Juli 1932.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1931
   über die Genehmigung der Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 25 S. 146, ausgegeben am 18. Juni 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Berlin für den Bau einer 20 000 Volt-Leitung zwischen Gießen und Wetzlar — ausgenommen Kraftwerke und solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 26 S. 117, ausgegeben am 18. Juni 1932;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dorste für die Anlegung eines 7 m breiten Weges

   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 26 S. 111, ausgegeben am 25. Juni 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Freistaat Preußen (Handels- und Gewerbeverwaltung) für den Bau einer Oderbrücke am Landgericht in Oppeln
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 26 S. 175, ausgegeben am 25. Juni 1932;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen und den Kreis Teltow für den Neubau der Brücke über die Dahme und den Bau der Brückenrampe in der Gemarkung Königswusterhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 30 S. 203, ausgegeben am 2. Juli 1932;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landelektrizität G. m. b. H. Überlandwerk Saalkreis-Bitterfeld in Halle (Saale) für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung von Schnaditz nach Düben
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 135, ausgegeben am 2. Juli 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.